

Wahlbekanntmachung

für die Wahl des Rates und der Ortsräte in der Gemeinde Hohenhameln am Sonntag, 13. September 2026

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBL. 2025 Nr. 3) gebe ich folgendes bekannt:

A) Gemeinderatswahl

1. Zahl der zu wählenden Vertreter

Im Wahlgebiet der Gemeinde Hohenhameln sind 24 Ratsmitglieder in den Rat der Gemeinde Hohenhameln zu wählen.

2. Zahl und Abgrenzung der Gemeindewahlbereiche

Gemäß § 7 Abs. 2 NKWG bildet das Wahlgebiet der Gemeinde Hohenhameln bei der Gemeindewahl einen Wahlbereich.

3. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber) eingereicht werden.

4. Höchstzahl der Bewerber

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gemäß § 21 Abs. 4 NKWG mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf ihm zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt 29.

Gemäß § 21 Abs. 5 NKWG darf der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

5. Unterschriften der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 NKWG von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt gemäß § 21 Abs. 10 NKWG an die Stelle der nach § 21 Abs. 9 NKWG geforderten Unterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans:

- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- b) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- c) Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- d) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- e) Die Linke (Die Linke)
- f) Freie Demokratische Partei (FDP)
- g) Goldbeck, Heiner

6. Wahlanzeige

Parteien, die am Tage der Bestimmung des Wahltages weder im Niedersächsischen Landtag noch im Bundestag durch mindestens einen im Lande Niedersachsen aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählten Abgeordneten vertreten waren, können als solche nur Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG dem

**Nds. Landeswahlleiter, 30169 Hannover, Lavesallee 6,
bis spätestens 15. Juni 2026**

ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

7. Inhalt, Form und Unterlagen der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Form und Inhalt sowie in Bezug auf die beizufügenden Unterlagen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 31 ff. NKWO entsprechen.

8. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind frühzeitig, spätestens

**bis Montag, 20. Juli 2026, 18.00 Uhr,
beim Gemeindevahlleiter, Rathaus, Marktstraße 13,
31249 Hohenhameln,**

einzureichen.

B) Ortsratswahlen

1. Ortsräte, Zahl der Mitglieder je Ortsrat, Höchstzahl der Bewerber

Die Ortschaften, in denen Ortsräte zu wählen sind, die Anzahl der je Ortschaft zu wählenden Mitglieder und die Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

Ortschaft	Anzahl der zu wählenden Mitglieder	Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag
Bierbergen	7	12
Clauen	7	12
Equord	7	12
Harber	5	10
Hohenhameln	9	14
Mehrum	7	12
Soßmar	7	12
Stedum-Bekum	5	10

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur einen Bewerber enthalten.

2. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Ortsratswahlen muss in der Ortschaft Hohenhameln von jeweils mindestens 20 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet und in den Ortschaften Bierbergen, Clauen, Equord, Harber, Mehrum, Soßmar und Stedum-Bekum von jeweils mindestens 10 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien bzw. Wählergruppen:

- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- b) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- c) Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- d) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- e) Die Linke (Die Linke)
- f) Freie Demokratische Partei (FDP)
- g) Wählerinitiative Stedum-Bekum
- h) Wählergruppe Soßmar

3. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien weise ich auf das Erfordernis der Wahlanzeige hin.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Form und Inhalt sowie in Bezug auf die beizufügenden Unterlagen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 31 ff. NKWO entsprechen.

5. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind frühzeitig, spätestens

**bis Montag, 20. Juli 2026, 18.00 Uhr,
beim Gemeindewahlleiter, Rathaus, Marktstraße 13,
31249 Hohenhameln,**

einzureichen.

Hohenhameln, 01.12.2025

Gemeinde Hohenhameln
Der Gemeindewahlleiter

gez.

Uwe Semper